

16/SN-32/ME
vch/S

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 11.819/28-I 1/87
Sachbearbeiter: Dr. Eder-Paier
Tel.: 7500/6689 DW

WIEN, 26. August 1987

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE 987
Datum: - 9. SEP. 1987	
Verteilt. 14.9.1987 Renner	

H. Krawac

./ In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz).

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

F.d.R.d.A.:

Immerha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Wien, am 26. August 1987

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.819/28-I 1/87

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Eder-Paier/6689

Betreff: Abfallvermeidungsgesetz;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stellung wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft begrüßt Regelungen, deren Zweck die Abfallvermeidung ist, grundsätzlich. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der erste Versuch, dem ständig wachsenden Müllberg zu begegnen. Eine Initiative, die sicherlich weiter zu verfolgen ist. Jedoch hätte dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren vielleicht doch eine eingehende Diskussion mit sämtlichen Interessensvertretungen vorangehen sollen, da ein Abfallvermeidungsgesetz in der vorliegenden Form schwerwiegend in wirtschaftliche Belange eingreift.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 allgemein:

Die Einschränkung der Gebindearten bei Bier und nichtalkoholischen Getränken auf Glasflaschen und auf Verbundkartons (diese jedoch nur mehr bis Ende 1991

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

erlaubt) wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich abgelehnt.

Im österreichischen Molkereiwesen, aber auch in der Obstsaftindustrie wurden erst in den letzten Jahren große Investitionen in Abfüllanlagen (für Tetrapack, Polystholbecher usw.) getätigt und dadurch auch größere Kapazitäten geschaffen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat diese Modernisierung bei Fruchtsaftbetrieben durch Agrarinvestitions-Kredite gefördert, damit mehr inländisches Obst nach deren Verarbeitung exportiert werden kann. Eine neuerliche Umstellung wäre mit großem finanziellen Aufwand verbunden. Betriebskapital von einigen 100 Mio. Schilling würde vor der Abschreibung vernichtet.

Es ist anzunehmen, daß die entsprechenden Mehraufwendungen auf die Konsumenten einerseits, auf die Landwirte andererseits überwältigt würden.

Die Konsumenten wären nicht nur durch die Verteuerung der Endprodukte, sondern auch durch ein höheres Gewicht der Glasflaschen betroffen. Für den Konsumenten ist es ein wesentlicher Unterschied, ob er den Fruchtsaft oder die Milch in leichten Verbundkarton oder in schweren Glasflaschen nach Hause transportieren muß. Nicht jeder hat ein Fahrzeug zur Verfügung! Auch Kinder müßten ihr Jausengetränk in einer Glasflasche in die Schule oder auf den Ausflug mitnehmen.

Es ist zu befürchten, daß Verteuerung und größeres Gewicht der Produkte das Konsumverhalten entscheidend beeinflussen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß viele Getränke, z.B. unter Lichteinfluß, noch nach dem Verkauf eine Veränderung durchmachen können.

Traditionelle Gebinde (z.B. Bier im Holzfaß) dürften nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Der Transport ist bei Flaschen aufwendiger, da das Transportvolumen bei diesem größer ist als bei Kartonverpackungen.

Wie sollen überdies Bier und nichtalkoholische Getränke an Gaststätten usw. ausgeliefert werden? Auch Metallfässer wären nach dem vorliegenden Entwurf untersagt.

Die Annäherung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Die vorliegenden Regelungen widersprechen diesen Bestrebungen, da sie als nichttarifisches Handelshemmnis interpretiert werden könnten. Sollte daran gedacht sein, Importe vom Geltungsbereich des Abfallvermeidungsgesetzes auszunehmen, so wären inländische Flaschenprodukte im Inland voraussichtlich nicht mehr konkurrenzfähig.

Betriebe, die auch exportieren, müßten jedenfalls getrennte Produktionslinien betreiben, um auch für den ausländischen Markt konkurrenzfähiges zu erzeugen.

Vielleicht wäre es möglich, die freiwillige Einführung von Mehrweggebinden zu fördern und auch zu bewerben, von einer generellen Regelung, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, wäre derzeit jedoch Abstand zu nehmen.

In die Entwicklung von umweltfreundlichem, wiederverwertbarem (z.B. Recycling von Alu-Dosen) oder rückstandsfrei vernichtbarem Verpackungsmaterial wäre vermehrt zu investieren.

Zu § 2 Abs.1:

Weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen geht klar hervor, welche Lebensmittel unter den Begriff "nichtalkoholische Getränke, auch als Sirup oder Konzentrat" fallen. Abgrenzungsschwierigkeiten würde es bei manchen Milchprodukten geben. Hinsichtlich des Gesetzesbegriffes "Getränke" ist wohl die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Bereich der Getränkesteuer heranzuziehen.

Zu § 9:

Der Begriff "sauber" kann je nach Standpunkt höchst unterschiedlich definiert werden; verhärtete Lackreste auf der Außenseite einer Doese bedeutet womöglich keine Rücknahme. Allenfalls sollte in die Erläuterungen eine Ergänzung aufgenommen werden, daß verunreinigte Originalbehältnisse in sauberen und dicht verschlossenen anderen Behältnissen ebenso von der Rücknahmeverpflichtung erfaßt sein sollen.

Zu § 11:

Von einer intensiven und überzeugenden Öffentlichkeitsarbeit wird es abhängen, ob es tatsächlich gelingt, wassergefährdende Stoffe, wie im § 9 vorgesehen, getrennt vom Abfall zu erfassen und wiederzuverwerten bzw. schadlos zu beseitigen. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit im Aufgabenbereich des Abfallsammlungs- und -verwertungsfonds zu verankern.

Zu § 14:

Die Absatzbezeichnung kann entfallen. Die Übernahme der von den Gewerbetreibenden zurückgenommenen Gegenstände durch den Fonds wird für solche Gegenstände, für die keine Pfandregelung besteht (Reste von Farben, Lacken, Anstrichmitteln, Haushaltsreinigern und anderen Chemikalien im Sinne des § 9 Abs.1) nur dann funktionieren, wenn den Gewerbetreibenden keine Transportkosten für die Übermittlung dieser Gegenstände an den Fonds entstehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis übermittelt.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

